

## Kurzarbeitergeld in Zeiten der Corona-Pandemie

(Stand 21.03.2020)

### Muss der Arbeitgeber auch bei Schließung des Betriebs die Löhne weiterbezahlen?

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Arbeitnehmer besteht weiterhin. Wird die Schließung vom Gesundheitsamt angeordnet, muss es die Lohnkosten, die dem Arbeitgeber entstehen, auf Antrag ersetzen. Der Arbeitgeber zahlt seinen Mitarbeitern bis zu sechs Wochen einen Verdienstaufschlag in Höhe des Nettogehalts. Dauert die Schließung länger als sechs Wochen, zahlt das Gesundheitsamt direkt an die Arbeitnehmer 70% des Bruttogehaltes, gedeckelt auf € 109,38 pro Tag.

Sowohl bei behördlicher Schließung, als auch bei coronabedingtem Auftragseinbruch kann das Unternehmen Kurzarbeit anmelden. Die Kurzarbeit muss mit dem Mitarbeiter vertraglich vereinbart werden. Besteht ein Betriebsrat im Unternehmen, ist dieser für die Einführung von Kurzarbeit mitbestimmungspflichtig (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG) und es muss eine Betriebsvereinbarung für Kurzarbeit aufgesetzt werden.

### Habe ich Anspruch auf Kurzarbeitergeld und wie kann ich es beantragen?

Ein Anspruch besteht, wenn mindestens 10% der Mitarbeiter einen Arbeitsentgeltsausfall von mindestens 10% haben.

Leiharbeiter haben ebenfalls einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Das Kurzarbeitergeld ist auf aktuell 12 Monate befristet.

Zunächst muss die Kurzarbeit mit den Beschäftigten vertraglich vereinbart werden. Zudem muss bei der Agentur für Arbeit die Anzeige über Arbeitsausfall vorgenommen werden. Diese Anzeige hat spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnt, zu erfolgen.

Der Arbeitgeber bezahlt das Kurzarbeitergeld an seine Beschäftigten aus. Danach kann er innerhalb von drei Monaten bei der Agentur für Arbeit einen Antrag auf Erstattung stellen.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden zu 100% erstattet.

## Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld bemisst sich an der **Entgeltdifferenz** zwischen der Höhe des

**Sollentgelts** – beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall inkl. VL, Prämien und Zulagen abzüglich Überstunden, Urlaubs- und Weihnachtsgeld –

und der Höhe des

**Istentgelts** – tatsächlich erzielttes Arbeitsentgelt im Kalendermonat inkl. Überstundenvergütung.

Das Kurzarbeitergeld beträgt pro Kalendermonat von der Entgeltdifferenz:

67% für Arbeitnehmer mit mind. 0,5 Kinderfreibetrag

60% für die übrigen Arbeitnehmer.

### Wichtiger Hinweis:

Hierbei handelt es sich lediglich um einen sehr vereinfachten und nicht abschließenden Überblick. Gerne stehen wir Ihnen bei individuellen Rückfragen beratend zur Verfügung und unterstützen Sie auch bei Antragstellungen.

Das Wichtigste: Bleiben Sie gesund!